

**Institut für Sozialdienste (IfS)
Vorarlberg
Geschäftsführung**



An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Per E-Mail:

post@II2.bmwfi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

10.04.2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012)
BMWFJ-421600/0003-II/2/2012**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mitterlehner,
sehr geehrte Frau Dr. Nemeč,
sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste ist eine Sozialeinrichtung in Vorarlberg, welche Menschen in psychischen und / oder sozialen Notsituationen Hilfe und Unterstützung anbietet.

Das Angebot des Instituts für Sozialdienste umfasst unter anderem die allgemeine Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien, Psychotherapie, die Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie die Arbeit mit Jugendlichen, den Opferschutz unter Angebot der Prozessbegleitung und Kinderschutz sowie – im Auftrag der Jugendwohlfahrt – die aktive Unterstützung bei der Erziehungsarbeit (inkl. Sozialpädagogische Wohngemeinschaften). Ebenso im Institut für Sozialdienste ist die IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg angesiedelt, welche iSd § 25 Abs 3 SPG vertraglich damit beauftragt ist, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen.

Das Institut für Sozialdienste befürwortet die mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz intendierten Ziele. Mit Bedauern wurde jedoch festgestellt, dass die bereits in den vorigen Stellungnahmen geäußerten Bedenken wiederum keine Berücksichtigung im aktuellen Entwurf gefunden haben und der nun vorliegende Entwurf „Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012“ nach wie vor einen Rückschritt gegenüber dem Entwurf „Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009“ darstellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die früheren Stellungnahmen des Instituts für Sozialdienste

- zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 vom 17.11.2008 sowie
- zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 vom 16.11.2009

Institut für Sozialdienste Vorarlberg gem. GmbH
A-6832 Röthis, Interpark FOCUS 1, Tel. ++43 5523/52176, Fax: ++43 5523/52176-21, FN 123931 b, e-mail: ifs@ifs.at
Bankverb.: Hypo-Bank Bregenz, IBAN AT805800 0000 1025 5112, BIC HYPVAT2B,, UID-Nr. ATU 37166909, www.ifs.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

verwiesen werden.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 16.03.2012 wird seitens des Instituts für Sozialdienste zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf – unter Verweis auf die früheren Stellungnahmen – wie folgt

S t e l l u n g

bezogen:

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Erstmalig wird vorgesehen, dass

- die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger (Abs 3) und
- im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, besteht (Abs 4).

Gewählte Formulierung stellt eine, unseres Erachtens nachteilige Erweiterung im Vergleich zu den vorigen Entwürfen über ein Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz dar.

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger

Bereits aufgrund des Auftrages sind private Kinder- und Jugendhilfeträger gegenüber ihrem Auftraggeber im Rahmen des Auftrages berichtspflichtig. In diesem Rahmen stellt sich sohin die Frage nach der Schweigepflicht von Vornherein nicht, da ein Informationsaustausch für die Erfüllung des Auftrages unerlässlich und bereits von Beginn an als Bedingung für den Auftrag formuliert ist.

Unabhängig davon gibt es auch in diesem Kontext Informationen, die nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit der Verrichtung des gegenständlichen Auftrages stehen. Die Formulierung im aktuellen Gesetzesentwurf nimmt diesbezüglich aber keine Differenzierung vor und normiert allgemein, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger gilt. Auch aus den Erläuterungen lässt sich dazu nichts gewinnen.

Folgt man den in den Erläuterungen normierten Hintergrund für den Vertraulichkeitsschutz, wonach selbiger unabdingbar für eine erfolgreiche Sozialarbeit ist, erscheint die allgemeine Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger weder konsequent noch nachvollziehbar.

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zuge eines Strafverfahrens

Erstmalig wird vorgesehen, dass die Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, besteht.

Demzufolge sind auch vom Kinder- und Jugendhilfeträger beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in einem Strafverfahren – ohne Ausnahme oder Interessensabwägung – auskunftspflichtig (vgl. § 6 Abs 1).

Unabhängig davon, dass die Ahndung jeglicher Form von Gewalt zN von Kindern und Jugendlichen vom Institut für Sozialdienste selbstverständlich begrüßt wird, wird die Verpflichtung, einem Auskunftsbegehren bedingungslos nachzukommen und damit Außerkräftsetzung des in § 157 Abs 1 Z 3 StPO normierten Aussageverweigerungsrechts abgelehnt.

Verschwiegenheit ist im beraterischen und psychotherapeutischen Handeln ein zentraler Faktor, der die Mitteilung vertraulicher Inhalte erst ermöglicht.¹ Des Weiteren zeigt die Erfahrung, dass von KlientInnen getragene Maßnahmen den größtmöglichen Schutz garantieren, zumal eine Fremdunterbringung nur zulässig ist, wenn eine offenkundige Gefährdung des Kindeswohles und die Notwendigkeit der Änderung des bestehenden Zustandes vorliegt².

Es ist sohin Bedingung einer erfolgreichen Unterstützung, dass sich KlientInnen ohne Angst, die Informationen könnten in einem nachfolgenden Strafverfahren verwendet werden, anvertrauen können. In diesem Zusammenhang unterscheidet sich auch die Arbeit der von der Jugendwohlfahrt beauftragten Einrichtungen nicht von jener, anderer Einrichtungen in diesem Kontext.

Das Wissen, dass Informationen in einem Strafverfahren verwendet werden, bringt die Gefahr mit sich, dass nicht mehr offen über das Erlebte oder auch im Unterstützungsprozess allenfalls auch aus strafrechtlicher Sicht als kritisch zu beurteilende Verhalten gesprochen wird. Ein offenes Gespräch darüber ist aber notwendig, damit einerseits die Dimension einer Gefährdung (unabhängig von einem Strafverfahren) eingeschätzt und andererseits zielgerichtet Unterstützung greifen kann.

Aus diesem Grund wird die Auskunftspflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden abgelehnt.

¹ Stellungnahme des Kinderschutzzentrums Wien zum B-KJHG 2010 vom 20.03.2010

² Vgl. Beck in Kindschaftsrecht, 2009, Rz 257 Anm. 3

§ 22 Gefährdungsabklärung

Unseres Erachtens ist die Formulierung des § 22 Abs 4, wonach Personen und Einrichtungen, die eine Mitteilungspflicht trifft, im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie die notwendigen Dokumente vorzulegen, zu weitreichend.

Eine Auskunftspflicht ohne Möglichkeit einer Interessensabwägung (vgl. Erläuterungen S. 16) wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Gefährdungsabklärungen beschränken sich – zum Glück – nicht nur auf den Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden. Aufgrund der klaren Formulierung im Entwurf wird den iSd § 37 Mitteilungspflichtigen eine absolute Auskunftspflicht – ohne Möglichkeit der Interessensabwägung – hinsichtlich aller Umstände, die eine Kindeswohlgefährdung mit sich bringen können, auferlegt (d.h. mittelbare Gewalterfahrung, Suchtproblematik der Kindeseltern etc.).
- Offenheit im Beratungskontext ist vielfach die Voraussetzung dafür, dass Unterstützungsmaßnahmen greifen können.
- Durch die Auskunftspflicht im Rahmen der Gefährdungsabklärung besteht die Gefahr, dass Probleme nicht mehr offen angesprochen werden bzw. sich KlientInnen im Wissen um die Auskunftspflicht von vornherein nicht mehr an das Helfersystem wenden.³
- Besonders bei Gewalt- oder Missbrauchsverdacht im familiären Kontext ist eine sorgsame Abklärung, ohne weitere Involvierung der Behörden, oft die Ausgangsbasis für eine wirksame Verhaltensänderung dem Kind gegenüber. Das ist Voraussetzung um in einen konstruktiven Arbeitskontext zu gelangen.⁴

Des Weiteren wird auch in den Erläuterungen zum Entwurf nicht geklärt, was „erforderliche Auskünfte“ oder notwendige Dokumente sind (etwa „nur“ die Tatsache einer Kindesmisshandlung oder auch Informationen zum Familiensystem bzw. frühere Vorfälle?). Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass diese Informationen über den Inhalt einer schriftlichen Mitteilung hinausgehen.

Auch wenn in den Erläuterungen davon gesprochen wird, dass dem Gespräch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zentrale Bedeutung zukommt (vgl. Erläuterungen S. 16), sehen wir unter Berücksichtigung der bekanntermaßen angespannten personellen Lage der Kinder- und Jugendhilfeträger des Weiteren die ernsthafte Gefahr, dass aufgrund fehlender Zeitressourcen Gefährdungsabklärungen vermehrt über dieses Instrument vorgenommen werden.

³ Vgl. Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen ad Entwurf B-KJHG 2009

⁴ Stellungnahme des KinderSchutz-Zentrums Salzburg ad Entwurf B-KJHG 2009

§ 37 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Positive Bewertung

Die Intention des Gesetzgebers, die Verantwortung und auch Kontrollfunktion bei Kindeswohlgefährdungen beim öffentlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe zu konzentrieren, wird begrüßt.

Kritisch zu bewertende Einschränkung der Mitteilungspflicht von Behörden, Organen der öffentlichen Aufsicht und Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen

Bisher war in § 37 Abs 1 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 normiert, dass

- *Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten haben, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich ist.*

Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass u.a. Polizei oder Schulen und Kindergärten vielfach erste Wahrnehmungen über eine Kindeswohlgefährdung machen. Aufgrund der Mitteilungspflicht wurde sichergestellt, dass seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers eine Abklärung der tatsächlichen Gefährdung und der aufgrund dessen erforderlichen Maßnahmen erfolgt. Da diese Einrichtungen zweifelsohne in ihrem Arbeitskontext nicht auf ein Vertrauensverhältnis angewiesen sind, ist eine entsprechende Verpflichtung, kindeswohlgefährdende Tatsachen ohne Wertung zur weiteren Beurteilung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger weiterzuleiten, durchaus als positiv zu bewerten.

Im Entwurf findet eine Einschränkung zur bisherigen Mitteilungspflicht insofern statt, als

- nur mehr der begründete Verdacht des Misshandelns, Quälens, Vernachlässigen oder sexuellen Missbrauchs oder
- die Wahrnehmung einer erheblichen Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht begründen,
- sofern die konkrete erhebliche Gefährdung nicht anders verhindert werden kann.

Angesichts des dem Entwurf ansonsten innewohnenden Gedankens, die Mitteilungspflicht zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verschärfen, erscheint diese Einschränkung nicht nachvollziehbar. Selbige wird auch aus nachstehenden Gründen abgelehnt:

- Die Kenntnis des Verdachts von Kindeswohlgefährdungen ist für die vor Ort tätigen MitarbeiterInnen des Kinder- und Jugendhilfeträgers unerlässlich, um entsprechende Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien anbieten zu können (vgl. Erläuterungen S. 22).
- Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Mitteilungspflicht der Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen mit jener gleichgesetzt, die für Einrichtungen, welche mit Kindern,

- Jugendlichen oder Familien arbeiten, besteht, obwohl ein Vertrauensverhältnis nicht Grundlage ihrer Tätigkeit ist.
- Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht oder Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen weisen vielfach nicht die fachliche Ausbildung oder Erfahrung auf, um die an die Mitteilungspflicht geknüpften Voraussetzungen beurteilen zu können.
 - Die – im Unterschied zur geltenden Rechtslage – erhöhten Anforderungen an eine Mitteilungspflicht führen mitunter dazu, dass sie im Zweifel kritische Beobachtungen nicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger weiterleiten.
 - Berücksichtigt man das Wissen, dass viele Familien keine Unterstützung in Anspruch nehmen, ist die Einschränkung zur bisherigen Mitteilungspflicht als äußerst kritisch zu bewerten, da vielfach Behörden, Organe der Öffentlichen Aufsicht oder Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen Wahrnehmungen machen, die unter dem Aspekt des Kindeswohles als bedeutsam zu nennen sind und eine Intervention des Kinder- und Jugendhilfeträgers erfordern.
 - Ohne entsprechende Mitteilung ist das Angebot einer Unterstützung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger oder eine Intervention zum Wohl des Kindes nicht möglich.

Kritisch zu bewertende Ausweitung des Kreises der Mitteilungspflichtigen

Der Mitteilungspflicht unterliegen nicht – wie bisher – nur die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung tätigen Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie die in der Jugendwohlfahrt tätigen oder von ihr beauftragten Personen (vgl. § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz), sondern zukünftig auch

- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung (§ 37 Abs 1 Z 3) und
- PsychotherapeutInnen, klinische und GesundheitspsychologInnen als Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe (§ 37 Abs 3 Z 3).

Entgegen den Erläuterungen (vgl. Erläuterungen S. 22) handelt es sich hierbei um eine Ausweitung des Kreises der Meldepflichtigen.

Zwar könnte aufgrund des Regelungszweckes des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2012 argumentiert werden, dass auch nur Einrichtungen zur psychosozialen Beratung etc. von der Mitteilungspflicht betroffen sind, die unmittelbar im Kontext Kinder und Jugendliche arbeiten. Selbiges lässt sich aber weder aus dem Gesetzestext noch – unseres Erachtens – aus den Erläuterungen mit Sicherheit entnehmen: Vielmehr ist in den Erläuterungen davon die Rede, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, wenn über die bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines konkreten, namentlich bekannten Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Die Anhaltspunkte müssten sich aus den von den Meldepflichtigen wahrgenommenen Tatsachen und den Schlüssen, die sie aus ihrem fachlichen Wissen und ihrer Berufserfahrung ziehen, ergeben. Dabei könne es sich auch um Inhalte von Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern handeln (vgl. Erläuterungen S. 22 – 23).

Hinzu kommt, dass in den Erläuterungen als Einrichtungen zur psychosozialen Beratung u.a. auch Familienberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, Frauenhäuser, Gewaltzentren

und Interventionsstellen (vgl. Erläuterungen S. 23) genannt werden. Auch bei der Definition der Angehörigen gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe lässt sich keine Einschränkung dahingehend dem Gesetzeswortlaut oder den Erläuterungen entnehmen, dass nur PsychotherapeutInnen, klinische und / oder GesundheitspsychologInnen von Kindern und Jugendlichen der Mitteilungspflicht unterliegen würden.

Vielmehr wird in Zusammenschau mit der erheblichen Kindeswohlgefährdung und der ausdrücklichen Nennung von Suchterkrankung der Eltern in diesem Zusammenhang davon auszugehen sein, dass von der Mitteilungspflicht auch Informationen aus Beratungen von ausschließlich Erwachsenen umfasst sind, die letztlich als erheblich Kindeswohlgefährdend beurteilt werden (müssen).

Die nunmehr normierte Mitteilungspflicht trägt dem Umstand keine Rechnung, dass sich in vielen Fällen psychisch belastete, hilfsbedürftige oder in einem Konflikt stehende Personen nur unter der Voraussetzung an eine Beratungs- oder Betreuungsstelle wenden, dass ihre Angaben diskret behandelt werden. KlientInnen sollen nicht in eine Zwangslage versetzt werden, Hilfe und Rat deshalb nicht in Anspruch nehmen zu können, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass ein ihr / ihm bedeutsames Geheimnis verraten würde.⁵

Die geplanten Änderungen sind sohin dem Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht dienlich, da Opfer oder Angehörige dazu veranlasst werden, keine Aussagen zu machen bzw. sich ihrer unmittelbaren Umgebung nicht anzuvertrauen, wenn sie wissen, dass ihre Aussagen nicht vertraulich behandelt werden können⁶ (spätestens im Rahmen einer Gefährdungsabklärung besteht die Verpflichtung, Informationen an den Kinder- und Jugendhilfeträger weiterzuleiten).

Fachliche Gründe, die gegen eine Erweiterung des Kreises der Mitteilungspflicht sprechen, anhand des Auftrages der IfS-Gewaltschutzstelle aufgezeigt:

Beraterinnen von Opfern in langjährigen Gewaltbeziehungen sind in ihrem Beratungskontext oftmals mit vielfachen Problemkonstellationen konfrontiert: Soziale, wirtschaftliche als auch persönliche Isolierung der Klientin, Ambivalenz gegenüber dem Gewalttäter, von dem sie nicht nur Gewalt, sondern auch Zuwendung, Anerkennung oder andere positiv erlebte Verhaltensweisen erfahren hat, Erziehungsprobleme, Alkoholmissbrauch etc. Diese Problemfelder können bei strenger Auslegung allesamt eine Mitteilungspflicht nach dem vorliegenden Entwurf begründen, die wiederum die Vertrauensbasis gefährden kann.

Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde etwa eine parallele Verständigung des Jugendwohlfahrtsträgers von einem Betretungsverbot vorgesehen. Das Wunschziel einer Intervention deckt sich sowohl mit dem Arbeitsauftrag der IfS-Gewaltschutzstelle als auch jenem der Jugendwohlfahrt: Ziel ist es, die Familie aus dem Gewaltkontext zu lösen. Das lässt sich aber nur dann verwirklichen, wenn die Klientin die notwendigen Schritte mitträgt. Ist die Klientin – aus welchen Gründen auch immer – dazu nicht in der Lage, so scheiden

⁵ Vgl. Jesionek, Anzeige- und Aussageverhalten bei Kindesmissbrauch. In *Fuchs/Brandstetter* (Hg.): Festschrift für Winfried Platzgummer: zum 65. Geburtstag am 16. Oktober 1995 (369 ff), 371-372

⁶ Vgl. Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen ad Entwurf B-KJHG 2009

sich idR die Arbeitsaufträge der IfS-Gewaltschutzstelle (deren Arbeit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht) und der Jugendwohlfahrt (die Maßnahmen unabhängig vom Willen des / der Klientin zum Schutz der Kinder zu ergreifen hat). Würde eine Mitteilungspflicht bestehen – von der wohl auch der Abbruch der Beratungsbeziehung in gewissen Konstellationen umfasst wäre – würde aufs Spiel gesetzt werden, dass der / die KlientIn jemals wieder Unterstützungsangebote für sich in Anspruch nimmt / nehmen kann. Das Wissen, dass Opfer häuslicher Gewalt im Zuge des Gewaltkreislaufes mehrfach Hilfe in Anspruch nehmen, bis sie sich vom / von der GefährderIn lösen können, erfordert es, den Opfern zu signalisieren, dass Hilfe auch trotz des Entschlusses zur Rückkehr in Anspruch genommen werden kann und auch soll.

Gerade aus diesem Grund ist eine „Zweiteilung“ der Verantwortung umso wichtiger, da sie auch Klarheit gegenüber dem / der KlientIn schafft.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angeführt, dass in Fällen konkreter Kindeswohlgefährdung bereits aufgrund der geltenden Rechtslage eine Meldung an die Jugendwohlfahrt im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes erfolgen konnte und in der Praxis auch erfolgte.

Möglichkeit der Intervention vor Einbindung des Kinder- und Jugendhilfeträgers dient der Prävention

Sämtliche ExpertInnen sind sich einig, dass der größtmögliche Schutz dann gewährleistet werden kann, wenn die Unterstützung von der Familie angenommen und Beratungsinhalte mitgetragen werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund sieht auch der vorliegende Entwurf vor, dass in familiäre Rechte und Beziehungen nur insoweit eingegriffen werden darf, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohles notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist (vgl. § 1 Abs 5).

Aufgrund der bereits geltenden Rechtslage – insb. auch der in § 37 Abs 2 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 normierten Mitteilungspflicht – besteht gegenüber potentiellen GefährderInnen bzw. Eltern, deren Kinder gefährdet sind, die sich aber hilfesuchend an Beratungsstellen wenden, ein Druckmittel, entsprechende Unterstützung weiterhin in Anspruch zu nehmen und Auflagen (bspw. andere Wohnung, kein Kontakt ohne Aufsicht, Psychotherapie etc.) zu „erteilen“. Insofern wird – nach sorgfältiger Einschätzung im Einzelfall unter der Prämisse des größtmöglichen Schutzes für das Kind bzw. den Jugendlichen – ein „stufenmäßiges“ Vorgehen ermöglicht. In die Entscheidung, welche Maßnahmen letztlich ergriffen werden, ist immer mit einzubeziehen, dass Kinder trotz einer Meldung oftmals nicht dauerhaft in Sicherheit gebracht werden können, wenn sie innerhalb des Familiensystems nicht gestützt werden (können).⁷ Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Meldung bzw. Anzeige im Beratungskontext nicht immer jene Strategie ist, die den größtmöglichen Schutz für die Kinder bietet. Eine vorschnelle Meldung – unter gleichzeitigem „Bruch der Verschwiegenheit“ gegenüber KlientInnen und damit einhergehend mit dem Verlust des Vertrauens – zieht oftmals einen Abbruch der Beratungsbeziehung nach sich, welche regelmäßig nur die Alternative der vollen Erziehung offen lässt (deren gerichtliche „Genehmigung“ nicht in jedem Fall gesichert ist).

⁷ Dies betrifft insb. Fälle, in denen zB Eltern gegen eine Anzeigenerstattung oder Meldung sind und die Gefahr besteht, dass innerfamiliäre Vorgänge „vertuscht“ werden.

Die Beibehaltung dieses abgestuften Systems ist unbedingt erforderlich, um angemessen auf eine Kindeswohlgefährdung reagieren zu können. Dies beinhaltet aber auch, dass gewisse Berufsgruppen ohne „Angst“, dass sie einer Mitteilungspflicht unterliegen, konsultiert werden können. Gerade Beratungseinrichtungen bieten hervorragende Möglichkeiten, auf mehreren Ebenen anzusetzen. Vielfach können KlientInnen im Beratungsverlauf auch dazu motiviert werden, die Unterstützung des Kinder- und Jugendhilfeträgers eigenständig anzunehmen. All dies setzt aber zunächst die Inanspruchnahme einer vertrauensvollen Hilfe voraus. Soweit die Gefährdung nicht ohne Einbindung des Kinder- und Jugendhilfeträgers hintan gehalten werden kann, muss und soll auch im Einzelfall eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erstattet werden (Stichwort: Rechtfertigender Notstand bzw. Mitteilungsberechtigung iSd § 37 Abs 3). Dies ist aber bereits aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage möglich und wird in der Praxis auch so gehandhabt.

Die in § 22 Abs 4 normierte Auskunftspflicht sowie Pflicht zur Vorlage notwendiger Dokumente im Rahmen der Gefährdungsabklärung unterläuft dieses, bereits jahrelang bewährte System.

Wenn nun etwa eine dritte Person den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mitteilt, ist vom zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger eine Gefährdungsabklärung vorzunehmen. Dazu kann sich der Kinder- und Jugendhilfeträger – um eine möglichst umfassende Kenntnis der relevanten Umstände zu bekommen – auch an Personen wenden, die eine Mitteilungspflicht nach § 37 trifft und die erforderlichen Auskünfte verlangen. Also kann auch in einem Fall, in welchem die Einrichtung im Sinne des vorgenannten stufenmäßigen Vorgehens und aufgrund der Einsicht und Kooperationsbereitschaft des / der Klienten/Klientin die Entscheidung getroffen hat, dass zur Vermeidung einer konkreten, erheblichen Gefährdung die Mitteilung an die Jugendwohlfahrt nicht notwendig ist⁸, von der Jugendwohlfahrt nach § 22 Abs 4 dazu verpflichtet werden, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie die notwendigen Dokumente vorzulegen.

Vorschlag

Anstelle der Mitteilungspflicht sollte für den im Entwurf genannten Personenkreis eine Mitteilungsberechtigung vorgesehen werden.

Kritische Bewertung des erweiterten Inhalts der Mitteilungspflicht

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird nicht nur der Kreis, welcher von der Mitteilungspflicht betroffen ist, erweitert, sondern findet für die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätigen Angehörigen eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätigen oder beauftragten Personen eine inhaltliche Erweiterung der Mitteilungspflicht statt.

Diese haben demnach nicht mehr „nur“ beim Verdacht der Misshandlung, des Quälens, der Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauches eine Mitteilung an den örtlich

⁸ Die Familie ist kooperationsbereit und veränderungswillig und hat sich bereits – unabhängig von einem „Zwangskontext“ – um Unterstützung bemüht

zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, sondern ihn zukünftig auch zu informieren, wenn das Kindeswohl auf andere Weise erheblich gefährdet ist.

Was unter einer erheblichen Kindeswohlgefährdung konkret zu verstehen ist, lässt sich den Erläuterungen – bis auf den Umstand, dass das Kindeswohl im weitesten Sinne zu verstehen ist – nicht entnehmen. Exemplarisch werden in diesem Zusammenhang die Suchterkrankung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, die beharrliche Schulverweigerung oder die wiederholte Abgängigkeit aus dem elterlichen Haushalt als Kindeswohlgefährdend genannt (vgl. Erläuterungen S. 23).

Damit wird die Verschwiegenheitspflicht von Berufsgruppen, die auf das Vertrauen und die Freiwilligkeit ihrer KlientInnen angewiesen sind, weiter ausgehöhlt. Der Entwurf nimmt in diesem Zusammenhang zu wenig darauf Rücksicht, dass das Helfersystem vielfach erst infolge einer freiwilligen Beanspruchung des Helfersystems an diese Informationen gelangt und im Unterstützungsprozess auf die Offenheit ihrer KlientInnen angewiesen ist.

Vorschlag

Anstelle der Mitteilungspflicht in Bezug auf konkrete Kindeswohlgefährdungen sollte die in § 37 Abs 3 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 vorgesehene Mitteilungsberechtigung beibehalten werden. Selbige sollte auch für den erweiterten Kreis der im Entwurf genannten Mitteilungspflichten gelten.

Aufgrund der obigen Ausführungen erscheint uns die Überarbeitung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes unter Einbeziehung von ExpertInnen dringend geboten. Durch die Formulierung des Entwurfes wird der Eindruck erweckt, dass dem Helfersystem außerhalb des Kinder- und Jugendhilfeträgers das Vertrauen in einen bewussten Umgang mit Kindeswohlgefährdung und der daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten nicht entgegen gebracht wird. Problematisch in diesem Zusammenhang ist insb., dass in der Diskussion das begründete Pochen auf den Vertraulichkeitsschutz vielfach mit dem Schutz von Gefährdeten gleichgesetzt wird. Dies entspricht aber weder den Tatsachen noch der gelebten Praxis.

Mit dem höflichen, aber dringenden Ersuchen, die genannten Anregungen und Forderungen im Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2012 zu berücksichtigen, verbleibe ich im Namen des Instituts für Sozialdienste

mit freundlichen Grüßen

Dr. Sandra Wehinger

Beilagen:

Stellungnahme zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 vom 17.11.2008

Stellungnahme zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 vom 16.11.2009